

ZH_OBERGERICHT LE220024 vom 12. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE220024

FR: ZH_OBERGERICHT LE220024 du 12 septembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LE220024 del 12 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet und die Eltern des gemeinsamen Sohns C._____, geboren am tt.mm. 2012. Mit Eingabe vom 3. Juni 2021 gelangte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) an die Vorinstanz und ersuchte um Anordnung von Eheschutzmassnahmen (Urk. 1). Mit Datum vom 24. März 2022 erliess die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 75 = Urk. 82).

- 9 -

E. 2

Gegen den vorinstanzlichen Entscheid erhob der Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 19. April 2022 (Urk. 81) – innert Frist (vgl. Art. 314 Abs. 1 ZPO; Urk. 80/1, 86, 87 und 88/1-2) Berufung mit den eingangs zitierten Anträgen. Der dem Gesuchsgegner auferlegte Gerichtskostenvorschuss für das Berufungsverfahren ging innert der mit Verfügung vom

E. 3

Nachdem sich die Parteien mit der Durchführung einer Vergleichsverhandlung einverstanden erklärt hatten (Urk. 93 und Prot. S. 5), wurden sie am 12. Juli 2022 zum Verhandlungstermin auf den 2. September 2022 vorgeladen (Urk. 87, Urk. 93/88). Mit Verfügung vom 19. August 2022 wurde der Gesuchstellerin die Berufungsschrift zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 95).

E. 4

Der Gesuchsgegner verpflichten sich, der Gesuchstellerin ab 1. November 2020 für die Dauer des Getrenntlebens für sich persönlich monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 600.– zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge sind – soweit nicht rückwirkend geschuldet – monatlich im Voraus, je auf den Ersten eines Monats zahlbar.

E. 5

Die Parteien beantragen gemeinsam die Vormerknahme, dass bis zum 2. September 2022 der Gesuchsgegner an seine Unterhaltspflicht gegenüber C._____, den Betrag von Fr. 17'580.– bereits geleistet hat.

E. 6

Die Unterhaltsbeiträge für C._____ und die Gesuchstellerin basieren auf den folgenden finanziellen Verhältnisse[n] der Parteien:

- 11 - Einkommen netto pro Monat (inkl. Anteil 13. Monatslohn): – Gesuchstellerin: Fr. 6'280.– – Gesuchsgegner: Fr. 10'050.– – C._____: Fr. 200.– (Kinderzulage) Die Parteien

verfügen über kein unterhaltrelevantes Vermögen.

E. 7

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten des erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Eheschutzverfahrens je zur Hälfte und verzichten gegenseitig für beide Verfahren auf eine Parteientschädigung." 5. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Die vorinstanzlichen Akten (Urk. 1-80/2) wurden beigezogen. II. 1. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Vorweg ist daher festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in den nicht angefochtenen Dispositiv-Ziffern 7 (Abweisung Prozesskostenbeitrag) und 8 (Abweisung der übrigen Anträge) in Rechtskraft erwachsen ist. Die Dispositiv-Ziffern 5 (Kostenübernahme durch den jeweils betreuenden Elternteil) und 6 (Krankenkassenprämie und Gesundheitskosten von C._____) wurden in der Vereinbarung angepasst. Die Höhe der erstinstanzlichen Entscheidgebühr (Dispositiv-Ziffer 9) blieb ihrerseits unangefochten. Eine Vormerknahme hiervon hat jedoch nicht zu erfolgen (vgl. Art. 318 Abs. 3 ZPO). 2. Soweit es Kinderbelange, worunter auch Kinderunterhaltsbeiträge fallen, zu regeln gibt, findet die Offizial- und Untersuchungsmaxime Anwendung (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Daher unterliegt die von den Parteien getroffene Vereinbarung im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrages der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung (vgl. ZK-Bräm, Art. 176 ZGB N 18 und 117). Für die Genehmigung wird vorausgesetzt, dass mit der Vereinbarung das Kindeswohl gewahrt wird. Soweit keine Kinderbelange betroffen sind (Ehegattenunterhalt), mithin die Dispositivmaxime zum Tragen kommt, ist die Vereinbarung zu genehmigen, sofern sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist und sich das Gericht

- 12 - davon überzeugt hat, dass sie aus freiem Willen und reiflicher Überlegung geschlossen wurde (vgl. Art. 279 Abs. 1 ZPO [analog]; BGer 5A_1031/2019 vom 26. Juni 2020, E. 2.2 m.w.H.). 3. Das familienrechtliche Existenzminimum von C._____ abzüglich seinem Einkommen beträgt für die Zeit, in der er von der Gesuchstellerin betreut wird, rund Fr. 1'360.- und für diejenige Zeit, in der er vom Gesuchsgegner betreut wird, Fr. 1'430.-. Die Parteien verfügen nach Abzug ihres jeweiligen familienrechtlichen Existenzminimums über eine Leistungsfähigkeit von gesamthaft rund Fr. 7'310.-, wovon rund Fr. 1'600.- auf die Gesuchstellerin und rund Fr. 5'710.- auf den Gesuchsgegner entfallen (vgl. Urk. 96 und 97 S. 3 Ziffer 6). Die finanziellen Verhältnisse der Parteien und damit einhergehend die vereinbarten Unterhaltsbeiträge für C._____ (Urk. 97 S. 2 Ziffer 1) reichen zur Deckung von dessen familienrechtlichen Existenzminimum zuzüglich einem angemessenen Überschussanteil aus. Die Regelung der Kinderkosten bzw. der ausserordentlichen Kinderkosten (Urk. 96 und 97 S. 2 f. Ziffer 2 f.) entspricht sodann der Leistungsfähigkeit der Parteien und die bis 2. September 2022 bereits an die Gesuchstellerin geleisteten Unterhaltsbeiträge für C._____ wurden von dieser im vereinbarten Umfang von Fr. 17'580.- anerkannt. Es bestehen keine Anhaltspunkte, die Zweifel an den erfolgten Zahlungen aufkommen liessen. Vor diesem Hintergrund ist die zwischen den Parteien am 2. September 2022 getroffene Vereinbarung betreffend die Kinderbelange angemessen und liegt im Kindeswohl, weshalb sie zu genehmigen ist. 4. Der in der Vereinbarung ebenfalls geregelte persönliche Unterhalt zu Gunsten der Gesuchsgegnerin (Urk. 97 S. 3 Ziffer 4) untersteht der Dispositionsmaxime. Die klar in der Vereinbarung abgefasste Regelung trägt den finanziellen Verhältnissen der Parteien hinreichend Rechnung, weshalb sie nicht offensichtlich unangemessen ist. Die Vereinbarung erscheint daher vollständig. Die

Parteien waren anwaltlich vertreten und schlossen die Vereinbarung anlässlich einer zweitinstanzlichen Vergleichsverhandlung, womit auch die subjektiven Anforderungen

- 13 - (freier Wille, reifliche Überzeugung) erfüllt sind und die Vereinbarung ebenfalls hinsichtlich des persönlichen Unterhalts genehmigt werden kann. III. 1. Die Höhe der erstinstanzlichen Gerichtskosten von Fr. 7'000.– (Urk. 82 S. 75 Dispositiv-Ziffer 9) wurde nicht angefochten (vgl. Urk. 81 S. 2 ff.). Unter Berücksichtigung der Dauer, des Aufwands und der Schwierigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens erscheinen sie angemessen, weshalb sie zu bestätigen sind. Entsprechend der in der Vereinbarung getroffenen Regelung sind sie den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (Urk. 97 S. 4 Ziffer 7). 2. Die Entscheidgebühr für das vorliegende Rechtsmittelverfahren ist unter Berücksichtigung der vergleichweisen Erledigung des Verfahrens in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 2'000.– festzusetzen. Sie ist den Parteien entsprechend ihrem Antrag je zur Hälfte aufzuerlegen (Urk. 97 S. 4 Ziffer 7). Im weiteren sind sie mit dem Kostenvorschuss des Gesuchsgegners zu verrechnen und die Gesuchstellerin ist zu verpflichten, dem Gesuchsgegner den geleisteten Vorschuss im Umfang von Fr. 1'000.– zu ersetzen. 3. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren ist Vormerk zu nehmen (Urk. 97 S. 4 Ziffer 7). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.